

10 Empfehlungen zum Umgang mit Ihrem Versicherungssachbearbeiter – Teil 7

Die Zahl der – tatsächlichen oder behaupteten – (Architekten-)Haftpflichtschadensfälle nimmt zu. Der Anruf bei der Versicherung ist unumgänglich. 10 Anregungen als Versuch, diesen Kontakt reibungsloser zu gestalten.

Bislang: (1) Vorab ein Blick in die Police/Bedingungen, (2) frühzeitig anrufen, in weiteren Kontakten die (3) Schadennummer bereit halten, (4) Montags nicht vor zehn anrufen, (5) Sachinformationen – Fragen umfassend beantworten und (6) Anregungen zum Informationsmanagement.

Empfehlung 7: Ihr Fachwissen ist gefragt.

Ihr Schadenssachbearbeiter ist in den meisten Fällen von Haus aus Jurist. Jedenfalls ist er selten Architekt oder Ingenieur. Eine der Kernfragen des Architektenhaftungsrechts ist jene, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) eingehalten wurden. Die Vorfrage ist, welche Regeln in dem konkreten Fall überhaupt anwendbar sind. Es folgt die Frage, ob man ein bestimmtes Ergebnis auch anders bewerten kann und warum oder warum nicht.

Hier sind für Ihren Schadenssachbearbeiter erst einmal Sie der Experte. Helfen Sie Ihrem Schadenssachbearbeiter bei der Aufstellung der Argumentation. Er wird es Ihnen danken, wenn Sie ihn darüber informieren, dass für eine bestimmte Frage zunächst die DIN xy oder xz eine Aussage tritt. Ihr Schadenssachbearbeiter wird in der Regel auch nicht unmittelbare Kenntnis darüber haben, ob bestimmte Methoden oder Standards in Ihrer Fachliteratur diskutiert und umstritten sind. Insbesondere wird er nicht unmittelbar wissen, wer und in welcher Publikation hier Zweifel angemeldet hat. Ebenfalls wird er nicht unmittelbar präsent haben, ob bzw. dass es alternative Ausführungsmethoden gibt, die ebenfalls seit Jahren praktiziert werden und zum Erfolg führen.

Die juristische Praxis hat gezeigt, dass gerade in diesem Punkt vielfach mit Behauptungen und Thesen gearbeitet wird, kaum aber mit dem Argument konkrete Belege vorgelegt werden. Am Ende bestellt ein Gericht dann einen Gutachter. In vielen Gutachten ist zu lesen, etwas sei so oder anders zu bewerten. Ein genauer Blick in die Gutachten zeigt, dass auch hier eine inhaltliche Auseinandersetzung, insbesondere Hinweise darauf, wo denn genau die verschiedenen Meinungen zu finden sind und welche Ergebnisse dies in der Praxis hat, häufig nicht zu finden ist. Am Ende erscheint ein Gutachten einem Gericht „nachvollziehbar, schlüssig und widerspruchsfrei“ und das war es dann.

In diesem Punkt werden entscheidende Weichen für Erfolg oder Mißerfolg bei der Anspruchsabwehr gestellt.

Dabei ist an diesem Punkt nach unserem Rechtssystem keineswegs „Ende der Fahnenstange“. DIN-Normen, das geht bisweilen unter bzw. wird schlicht nicht weiter diskutiert, sind nicht das Maß der a.a.R.d.T. Ja, sie sind Anhaltspunkte und der Einstieg. Ja, es kann auch sein, dass es keine weiteren anerkannten Methoden oder Verfahren gibt. Nein, die DIN-Normen sind nicht zwingend das Ende der Diskussion. Das würde bedeuten, dass (rechtlich) die DIN-Normen die einzige mögliche Methode darstellen. Damit wären Innovationen und Weiterentwicklung faktisch abgeschnitten. Der DIN-Normungsausschuss ist bekanntlich nicht für zeitnahe Reaktionen und Aktualisierungen bekannt.

Teilen Sie Ihrem Schadenssachbearbeiter frühzeitig mit, welche Anforderungen Sie bei Ihrer Planung berücksichtigt haben, wo Ihrer Ansicht nach Abweichungen möglich/nötig sind und wo und wie die Anerkennung und langfristige Übung einer bestimmten Technik belegbar sind. Er wird es Ihnen danken, denn so kann er zeitnahe und punktgenauer für Sie argumentieren.

Im nächsten Beitrag: Empfehlung 8 – Unterstützen Sie Ihren Versicherer bei der Abwicklung.

Stefan Bruns

LL.M. (VUW, Wellington, Neuseeland)
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht